

len, dieteil aber dieser Crayß-Tag nicht auf eine Abrechnung mit den Ständen gemeynet, der Pragische Friedens-Schluß auch des klaren Innhalts, daß solches durch Ihrer Kayserl. Majestät absonderliche Commissarios geschehen solte, so läßt man es auch dabey bewenden, und ist den Beymarischen Abgesandten, Ihrer gnädigen Fürsten und Herrn Nothdurfft dißfalls, jedoch unbeschadet der andern Crayß-Stände, bey den Herrn Kayserlichen Commissarien, anjezo aber auch Ihrer Kayserlichen Majestät selbst absonderlich zu suchen unbenommen.

Anderer
Stände Be-
schwerden in
simili.

§. 7. Weil auch die Fürsten zu Anhalt, Fr. Aebtiffin zu Quedlinburg, Herrn Graffen zu Mannsfeld, Stolberg und Barby, sich wegen Verpflegung der Magdeburgischen Mannsfeldischen und Heldrungischen Guarnison zum Höchsten in allen Votis beschweret, und um Abschaffung derselben, wie auch die Herrn Graffen zu Schwarzburg um Verschonung derer von den Commendanten zu Magdeburg gefordereten Reste, inständig angehalten, auch eventualiter bedinget, daß sie über igt bewilligte quota nicht möchten beschweret werden; die Churfürstl. Sächsischen und Brandenburgischen aber, weil sie hierauf in specie nicht instruiret, sich nicht einlassen können, so ist von denen Herrn Ständen uf ein gesambtes Schreiben an Ihre Churfürstliche Durchl. zu Sachsen, geschlossen worden.

Von Verbes-
serung der
Kriegs-Di-
sciplin.

§. 8. Schließlichen haben gegen Kayserliche Majest. die Stände dieses Crayßes auch allerunterthänigst sich bedancket, daß, inhalts der Proposition, dieselbe, neben Widerbringung des lieben Friedens, auch die Anordnung guter Kriegs-Disciplin und Zucht, Ihr wollen höchst angelegen seyn lassen.

Wann dann uf diesem Punct sehr viel bestehet, weil ohne richtige wohlverfaßte Kriegs-Disciplin, der arme Mann seinen Acker-Bau nicht bestellen, sein noch übrig habendes Bisklein Brod nicht erhalten, die Commercias und aller Handel und Wandel gestopffet, und alle Nahrungsmittel dardurch gehindert werden.

Und demnach wie sonsten alles in äußerster Confusion verblieben, also auch die verwilligte Anlage zuruck bleiben muß, und Ihrer Kayserl. Maj. wie die Proposition klärlich dahin zielet, nicht zu entgegen, neben Deroselben auf dienliche Mittel zu Einbringung solcher Geld-Hülffse zu dencken; So ist dieses der Stände unvorgreifliches Gutachten, daß verhoffentlich durch folgende Mittel (derer etliche auch droben bey den Conditionen angeführet worden) die zu Grund gefallene Kriegs-Disciplin in etwas restauriret, und wiederbracht werden könne. Nehmlich wann (1) und zupörderst durch einhelligen Schluß oder per majora, vermöge

vermöge